

23.05.85

EG - A

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 über eine außergewöhn-
liche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung
in Italien

KOM(85) 182 endg.; EG-Dok. 6589/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Mai 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag - 965/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen. Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Massnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien eingetretenen Verzögerungen sowie verschiedene technische Probleme und Schwierigkeiten im Bankwesen waren die Ursache dafür, dass die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 über eine aussergewöhnliche Dringlichkeitsmassnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien angestrebten Ziele noch nicht verwirklicht werden konnten.

Trotz einer gewissen Senkung des Zinsniveaus wird die wirksame Anwendung von Strukturmassnahmen in Italien durch die mangelnde Liquidität der Viehhaltungsbetriebe, welche die aussergewöhnliche Dringlichkeitsmassnahme nicht in Anspruch nehmen konnten, weiterhin in Frage gestellt.

Die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Beschäftigten in der Landwirtschaft liegt 1984 erheblich unter den durchschnittlichen Ergebnissen (- 0,8 % gegenüber einem Durchschnitt von + 3,8 %). Vorübergehend schwierige Witterungsverhältnisse haben die Situation weiter erschwert.

Um die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, setzt sich der vorliegende Vorschlag das Ziel, kleinen italienischen Viehhaltungsbetrieben, die keine Beihilfe im Hinblick auf eine Umwandlung der vor dem 31. März 1985 aufgenommenen kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen erhalten haben, eine Beihilfe in Form von Zinsvergütungen zu gewähren.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83
über eine aussergewöhnliche Dringlichkeitsmassnahme zugunsten
der Viehhaltung in Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 des
Rates (3) sieht die Gewährung einer Beihilfe zur Umwandlung der von Vieh-
haltungsbetrieben vor dem 30. November 1983 für die Bedürfnisse ihrer Betriebs-
führung aufgenommenen kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen vor.

Aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Agrarkreditinstitute konnte nur etwa der
Hälfte der gestellten Anträge stattgegeben und als Folge davon auch
nur ein Teil der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 vorgesehenen
Mittel verwendet werden.

Die sehr schwierige Lage der Viehhaltungsbetriebe erfordert, die
Umwandlung kurzfristiger in mittelfristige Darlehen
unter Vorzugsbedingungen für Viehhaltungsbetriebe, die noch
nicht in den Genuss der Gemeinschaftsmassnahme gekommen sind, auch
weiterhin zu ermöglichen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr. L 293 vom 25.10.1983, S. 7

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird der Termin des 30. November 1983 durch den des 1. April 1985 ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Jeder Viehhaltungsbetrieb darf eine Beihilfe nur einmal in Anspruch nehmen."

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Satzteil angefügt:

"oder eines Nachtragsprogramms, das bis zum 31. Mai 1985 von der italienischen Regierung vorzulegen ist und von der Kommission genehmigt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

270/85 B

- 4 -

FINANZBOGEN

DATUM : 11.3.85

1. HAUSHAUPTPOSTEN : B 3891

MITTELSANZATZ : 17,974 Mio ECU

2. RECHTFERTIGUNG DES VORHABENS : Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Um das angestrebte Ziel, d.h. die Verbesserung der Lage der kleinen Viehhaltungsbetriebe in Italien zu erreichen, wird eine Verlängerung des Referenzzeitraums für die Darlehen bis zum 31.3.1985 vorgeschlagen.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (85)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (86)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			20 Mio ECU
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)			
- NATIONALER HAUSHALTE			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1987	1988	
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Die Verordnung 2969/83 sah Ausgaben in Höhe von 60 Mio ECU vor. Von diesem Betrag wurden

1984	21.822.686	ECU
1985	17.974.200	ECU (Schätzung) ausgegeben

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IN BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL -----JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT -----JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS -----JA/NEIN

6.3. FREIWERBENDE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN 1986 (1) JA/NEIN

ANMERKUNGEN : (1) Die Mittel werden in dem Vorentwurf des Haushaltsplans 1986 vorgeschlagen.